

# Hinweise des Verbandsschiedsrichterausschusses

## zur Durchführung der Passkontrolle



1. Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter von den Mannschaftsbetreuern spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.
2. Der Schiedsrichter prüft zunächst jeweils, ob
  - **die Spielerlaubnis vorliegt,**
  - **das Passbild ordnungsgemäß befestigt und mit einem Vereinsstempel versehen ist,**
  - **der Spieler die Unterschrift geleistet hat.**
3. Anschließend vergleicht der Schiedsrichter die Eintragungen der Vereine im Spielbericht mit den Daten der Spielerpässe.
4. Für Spieler, die keinen Spielerpass vorlegen können, kann als Nachweis der Spielerlaubnis ein Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des NFV vorgelegt werden oder es wird eine Online-Überprüfung durchgeführt. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- 4.1 .Alternativ zu den „alten“ Spielerpässen kann auch der mobile Spielbericht online genutzt werden. Voraussetzung ist, dass zu jedem Spieler in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto gespeichert ist.
- 4.1.1 Bei Anwendung des mobilen SBO ist dem Schiedsrichter ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen.
5. Eine „Gesichtskontrolle“ (Vergleich Spieler / Spielerpass) ist in den Staffeln und beim Bezirkspokal an den Spieltagen mindestens Stichprobenartig durchzuführen, oder auch wenn
  - **beim Schiedsrichter Zweifel bestehen,**
  - **ein Mannschaftsbetreuer bei Übergabe der Spielerpässe ausdrücklich darum bittet,**
  - **der zuständige Staffelleiter es im Einzelfall aus besonderem Anlass wünscht.**
6. Im Jugendbereich gilt zusätzlich, bei Nichtvorlage des Spielerpasse, dass der Mannschaftsverantwortliche durch die Freigabe des SBO die Spielerlaubnis des Spielers und Richtigkeit der Angaben bestätigt.

**Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.**